

Wien, am 14. Oktober 2005

BK 293/05

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005); Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz gibt in offener Frist zum Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes, GZ BMBWK-12.660/0027-III/2/2005, folgende Stellungnahme ab:

1. Allgemeines

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt grundsätzlich die im Entwurf vorgesehenen Verbesserungen im Bildungswesen, insbesondere die Gewährleistung des vollen lehrplanmäßigen Unterrichts, die Erhöhung der Gestaltungsfreiräume, die Ermöglichung von neuen Kooperationsformen, Maßnahmen der Begabtenförderung, die Sprachfördermaßnahmen sowie die Straffung der Schuladministration.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

a) Zu Artikel 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Art. 1 Z 1 (§ 6 Abs. 1)

Bei aller Wertschätzung der Schulautonomie als richtungsweisenden Schritt in Richtung Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Schulen darf das grundsätzliche Recht des konfessionellen Privatschulerhalters, den Geist der von ihm erhaltenen Schule zu bestimmen, nicht eingeengt werden.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hat bereits anlässlich früherer Entwürfe eine diesbezügliche ergänzende Bestimmung angeregt, wonach die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen an konfessionellen Privatschulen an die Genehmigung des jeweiligen konfessionellen Schulerhalters gebunden werden soll.

Dies soll auch für die Erweiterung der Gestaltungsfreiräume im Sinne des vorliegenden Entwurfes - insbesondere für die Einbeziehung der Möglichkeit der Kooperation mit anderen Schulen und sonstigen Einrichtungen in die schulautonome Lehrplangestaltung - gelten.

b) Zu Artikel 4 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Art. 4 Z 2 ff (§ 5, § 10, § 11, § 12)

Bei allem Verständnis für eine Straffung des Aufnahmeverfahrens, die Vorverlegung von Wahlmöglichkeiten, die Vorverlegung der Ressourcenzuteilungen, einen zeitgerechten Unterrichtsbeginn und sonstige Terminverlegungen bzw. Fristsetzungen muss darauf hingewiesen werden, dass der Vollzug dieser Bestimmungen nicht im Einklang mit dem für den Religionsunterricht geltenden Bestimmungen steht. Es muss sichergestellt sein, dass die bestehenden Rahmenbedingungen für den gesetzlichen Religionsunterricht, zu denen u.a. auch die zehntägige Abmeldefrist zählt, nicht beeinträchtigt werden. Über allenfalls notwendige Änderungen im Vollzug dieser Bestimmungen können Gespräche mit dem Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz aufgenommen werden.

Es muss weiters sichergestellt sein, dass die im Schulvertrag sowie im Religionsunterrichtsgesetz garantierte Teilnahme von SchülerInnen und LehrerInnen an Schülergottesdiensten und sonstigen religiösen Übungen und Veranstaltungen im bisherigen Umfang während der Schulzeit weiterhin ermöglicht wird.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Diözesen - soweit es die personellen Ressourcen erlauben - alle Anstrengungen unternehmen, dass der Religionsunterricht an allen Schulen am Beginn des jeweiligen Schuljahres möglichst frühzeitig beginnen und während des Schuljahres möglichst kontinuierlich fortgesetzt werden kann.

c) Zu Artikel 4 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Art. 4 Z 27 bis 35 (Bestimmungen betreffend den Schulgemeinschaftsausschuss sowie das Klassen- bzw. Schulforum)

Ergänzend zu den Ausführungen unter Punkt a) dieser Stellungnahme ersucht das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz durch entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen die Rechte und Interessen der konfessionellen Privatschulerhalter sicherzustellen. Es soll dem konfessionellen Privatschulerhalter in allen Schulpartnerschaftsgremien und deren ständigen Ausschüssen in allen Angelegenheiten die volle Mitgliedschaft, verbunden mit einem absoluten Vetorecht, eingeräumt werden.

Das Generalsekretariat ersucht abschließend höflich, diese Stellungnahme bei der Erstellung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme ergehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

(Msgr. Mag. Dr. Ägidius Zsifkovics)
Generalsekretär der
der Bischofskonferenz